Stadt Blumberg

Datum Bauantragsverzeichnis
26.05.2020 Jahr 2020 Nr. 34

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauvoranfrage vom 18.05.2020
1. Einvernehmen	
Das Einvernehmen wird Bauort: Leo-Wohleb-Straße 8, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 2514/10 erteilt.	
nicht erteilt.	
Begründung siehe Anlage	
Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll	
2. Zurückstellungsantrag	
Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB Begründung	
siehe Anlage	
3. Stellplätze	
Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.	
Die Ablösungsbestimmungen liegen bei. Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu	
Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)	
4. Vorgänge im Sanierungsgebiet	
Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird erteilt	
nicht erteilt.	
5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung	
 ✓ wurde durchgeführt. 78176 Blumberg Flst. Nr. 2514/11; 124/91; 124/29 	
Bürgermeisteramt Bauvorhaben: Neubau Einzelhandelsgebäude und Wohnbebauung mit Außenanlagen und Stellplätzen Taubenstra 89129 Lan	concept GmbH einer aße 20



Anlage zur Bauvoranfrage

Neubau eines Einzelhandelsgebäudes und Wohnbebauung mit Außenanlagen und Stellplätzen, Leo-Wohlebstraße 8, 78176 Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbezentrum "Lauffenmühle", 1. Änderung.

Entsprechend der vorliegenden Planung wird das im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze

im Erdgeschoss

nach Westen auf eine Länge von ca. 13,69 m und einer mittleren Breite von ca. 7,73 m und

nach Norden auf eine Länge von 31,72 m und einer mittleren Breite von ca. 8,78 m im Obergeschoss

nach Westen auf eine Länge von ca. 12,94 m und einer mittleren Breite von ca. 1,18 m und

nach Norden auf eine Länge von ca. 4,11 m und einer mittleren Breite von ca. 0,87 m überschritten.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbezentrum "Lauffenmühle", 1. Änderung für die Überschreitung des Baufensters zugestimmt werden, da die Überschreitung der Baugrenze städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Von der Hauptwasserleitung und dem Mischwasserkanal, welche in einem Leitungsrecht über das Baugrundstück führen, ist ein Mindestabstand von 2,00 m und die Überdeckung von mindestens 1,50 m, einzuhalten.